

### **Workshop 3 Selbstverwaltung / Stärkung der Rechte Betroffener**

Augenmerk der Teilnehmer\*innen lag auf Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. In der Beratung und der Frage der Inanspruchnahme von Leistungen stoßen Familien und ihre Kinder mit Behinderungen häufig an die Grenzen des zweigeteilten Leistungssystems. Sie werden zwischen dem SGB VIII und dem SGB IX hin und her geschoben. Aus der Praxis wird berichtet, dass, sobald Anzeichen einer körperlichen Behinderung gegeben sind, auch wenn z.B. die seelische Behinderung die eigentlichen Bedarfe auslöst, sie an das SGB IX verwiesen werden. Daher die Frage, ob die Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen im SGB VIII auch diesen Kindern zu Gute kommt.

In der Diskussion wird sichtbar, dass, so lange die Zweiteilung zwischen SGB VIII und SGB IX bestehen bleibt, die Stärkung der Rechte im SGB VIII auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung, wenn sie leistungsrechtlich dem SGB IX zugeordnet werden, nicht viel bringen werden. Es könnte aber ein Ansatz sein, dass sich die Beratungsangebote vor Ort aus den Bereichen SGB VIII und SGB IX – hier insbesondere die EUTB - stärker vernetzen, auch in Bezug auf Ombudsstellen, die es in Zukunft geben soll.

Besonders betont wird, dass die Beratung, Ombudsstellen und auch die vorgesehenen Verfahrenslotsen im SGB VIII unbedingt unabhängig sein sollten, um für die Betroffenen etwas bewirken zu können. Verfahrenslotsen im zweigeteilten System SGB VIII – SGB IX werden der „Verschiebelogik“ der Ämter unterliegen, wenn sie direkt dort angesiedelt sind.

Juliane Meinhold, 19.11.2020